



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen I - 050 001 000 -00044-

Bearbeiter

Durchwahl

Verteiler Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

5 März 2009

Weiterbeschäftigung befristet angestellter BAT-Lehrkräfte während der Sommerferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, ab sofort beim Abschluss befristeter BAT-Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften nach folgender Maßgabe zu verfahren:

1. Befristete Arbeitsverträge mit Vertretungslehrkräften haben den Zeitraum der Sommerferien einzuschließen, wenn sich der Einsatz der Vertretungslehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstrecken soll, die zu vertretende Lehrkraft nach der bei Vertragsschluss zu stellenden Prognose darüber hinaus auch während der gesamten Sommerferien ausfällt und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der sachliche Grund für die Befristung nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (d.h. die Vertretung einer anderen Lehrkraft) auch während der gesamten Sommerferien besteht, da Lehrkräfte während der Sommerferien außer während ihres Erholungsurlaubs nicht von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind (z.B. fallen Vor- und Nachbereitung des Schuljahres sowie Konferenzteilnahme an) und ihre Arbeitsleistung grundsätzlich jederzeit vom Arbeitgeber abgerufen werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007, Az.: 5 AZR 260/07).
2. Falls bereits vor Vertragsabschluss feststeht, dass die Vertretungskraft über das laufende Schuljahr hinaus auch im nächsten Schuljahr – z.B. zur Vertretung einer längerfristig ausfallenden Lehrkraft (Elternzeit o.Ä.) - eingesetzt werden soll und die Gesamtvertragsdauer einschließlich der Sommerferien mindestens 39 Kalenderwochen beträgt, kann der befristete Arbeitsvertrag von Anfang an über den gesamten Zeitraum und damit ebenfalls über die Sommerferien abgeschlossen werden.

3. Sofern eine zu vertretende Lehrkraft genau vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres ausfällt, weil ihr eine Beurlaubung, ein Sabbatjahr o.Ä. für genau ein Schuljahr im Sinne des § 57 Hessisches Schulgesetz (d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres) bewilligt worden ist, so kann für diesen Zeitraum, d.h. vom 1.8. bis 31.7. des folgenden Kalenderjahres, ein befristeter Vertretungsvertrag abgeschlossen werden. Wenn die oben unter 1. dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann alternativ auch ein befristeter Vertrag vom ersten Unterrichtstag bis zum Ende der Sommerferien geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seng